

Anträge zur Delegiertenversammlung

TOP 11

GEMEINSAMER LEITANTRAG VON LÄNDERRAT UND VORSTAND

Leitantrag

Zur politischen Ausrichtung

Anforderungen an die Evaluation und an ein neues Vergütungssystem

Im Jahr 2025 trat mit dem KostBRÄG 2025 eine Reform der Betreuervergütung in Kraft, die trotz erheblicher inhaltlicher Schwächen und ungelöster struktureller Probleme dennoch vom BdB unterstützt wurde, maßgeblich deshalb, weil der Gesetzgeber eine verbindliche Evaluation zusicherte. Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD angekündigten Absicht, in der laufenden Legislaturperiode eine zeitnahe Evaluation des Betreuervergütungsgesetzes sowie eine nachhaltige, leistungs- und verantwortungsgerechte Reform der Vergütung vorzunehmen, entwickelte der BdB ein Positionspapier. Dieses arbeitet zum einen die Defizite früherer Evaluierungen kritisch auf, die aus Sicht des BdB zentrale Realitäten der Betreuungspraxis verkannt haben. Zum anderen formuliert das Positionspapier konkrete Leitlinien für ein zukunftsfähiges Vergütungssystem, das den tatsächlichen Anforderungen und Verantwortlichkeiten im Betreuungswesen gerecht wird. Der BdB schlägt dabei ein Vergütungssystem vor, das sich an der realen Verantwortung und dem tatsächlichen Arbeitsaufwand orientiert. Zentrales Element ist eine leistungs- und verantwortungsgerechte Fallpauschale in Höhe von 426 Euro pro Fall und Monat, entsprechend einem Stundensatz von rund 86,55 Euro. Die Vergütung soll nach dem Prinzip „gleiches Geld für gleiche Leistung“ einheitlich geregelt sein – unabhängig von Vermögensverhältnissen, Aufenthaltsort oder Betreuungsdauer. Ergänzend sollen für besonders komplexe oder arbeitsintensive Fälle spezielle Pauschalen vorgesehen werden. Darüber hinaus fordert der Verband eine regelmäßige Dynamisierung, so dass

sich die Vergütung automatisch an Lohn- und Preisentwicklungen anpasst, eine grundsätzliche Finanzierung aus der Staatskasse und die Einrichtung der Dauervergütung zu Beginn (ohne weiteren Antrag), auch um eine personelle und materielle Entlastung der Gerichte zu schaffen und die Qualität der Betreuung dauerhaft zu sichern.

Für die im Jahr 2027 anstehende Evaluierung fordert der BdB eine grundlegende Neuausrichtung. Fachverbände und Expert*innen sollen von Beginn an eng in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden, und es muss eine belastbare Datengrundlage geschaffen werden. Dabei muss auch die Situation der selbstständigen Betreuer*innen Gegenstand der Überlegungen und Berechnungen stehen, die den größten Teil der Berufsgruppe ausmachen. Berücksichtigt werden müssen insbesondere die durch die Reform 2023 entstandene Mehrarbeit, die Auswirkungen von Mindestloohnerhöhungen, die Anhebung des Schonvermögens, das Bundesteilhabegesetz sowie die allgemeine Kosten- und Preisentwicklung. Ziel ist eine transparente Datenerhebung, die spätestens Ende 2027 abgeschlossen sein soll, damit 2028 auf dieser Basis eine tragfähige Reform umgesetzt werden kann.

Der BdB verfolgt bereits seit Juni 2025 das Ziel, sein Positionspapier und ein eigenes Reformkonzept aktiv in politische Gespräche einzubringen, um die Evaluation sowie die künftige gesetzliche Neuregelung frühzeitig, praxisnah und konstruktiv mitzugestalten. Flankierend plant der Verband vielfältige Aktionen, um bundesweit auf den Reformbedarf aufmerksam zu machen und politischen Handlungsdruck zu erzeugen. Zudem steht der BdB in kontinuierlichem Austausch mit Entscheidungsträger*innen in Ministerien

sowie auf Bundes- und Länderebene, um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Parallelprozess Attraktivitätssteigerung des Berufs

Neben der dringlichen Frage einer nachhaltigen, leistungs- und verantwortungsgerechten Vergütung plant das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), die in der Reform festgelegte Ausgestaltung der Registrierungs Voraussetzungen und des Registrierungsverfahrens einer Evaluation zu unterziehen. Hintergrund ist ausdrücklich die wachsende Schwierigkeit, genügend qualifizierte Berufsbetreuer*innen zu gewinnen. Der BdB hatte bereits im Rahmen einer BMJV-Expert*innenabfrage (Februar 2025) auf die aus seiner Sicht zentralen Gründe für die sinkende Attraktivität des Berufs hingewiesen: unzureichende Vergütung, überbordende Dokumentationspflichten, fehlende Digitalisierung und bürokratische Hürden – verstärkt durch hohe Einstiegskosten und Versorgungsengpässe. In der anschließend eingerichteten Facharbeitsgruppe (mit BdB-Beteiligung) kritisierte der Verband in seiner Stellungnahme vom 11. September 2025 jedoch, dass das Vorbereitungspapier mit 27 Fragen nahezu nur juristisch-technische Punkte behandle und die wesentlichen Praxisbaustellen (u. a. Vergütung inkl. verspäteter Zahlungen, Bürokratieabbau, Digitalisierung, soziale Absicherung) weitgehend ausblende. Der BdB folgert daraus, dass punktuelle Anpassungen nicht reichen, sondern es einer umfassenden, zukunftsorientierten Reform und Professionalisierung bedarf – bis hin zu strukturellen Schritten wie Betreuerkammer, höherem Qualifikationsniveau und verbindlichen Standards, für die sich der BdB mit Nachdruck weiter einsetzen wird.

Entbürokratisierung

Der BdB sieht eine konsequente Entbürokratisierung als zentrale Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige rechtliche Betreuung. Der Verband hat diese daher als eine der zentralen Forderungen im Rahmen der Vorbereitung zur geplanten Evaluation des BMJV („Attraktivität des Berufs“) eingebracht. Die zunehmende Bürokratisierung bindet Zeit und Ressourcen, fördert übermäßig komplexe Abläufe und führt nicht selten zu einer „organisierten Unzuständigkeit“, die Betreuer*innen in ihrer Arbeit und letztlich damit auch die Klient*innen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte behindert. Entbürokratisierung versteht der BdB ausdrücklich nicht als Absenkung von Standards, sondern als Voraussetzung dafür, mehr Zeit für Qualität zu gewinnen, Gerichte und Betreuungsbehörden zu entlasten und den Fokus wieder auf die eigentliche Betreuungsarbeit zu richten.

Der Verband fordert daher unter anderem vereinfachte und verlässliche Vergütungsverfahren (z.B. automatische Auszahlungen über die Staatskasse, Dauervergütung), den Abbau überflüssiger Nachweis- und Meldepflichten, praxisnahe und zielorientierte Berichterstattung statt Formalismus sowie vereinfachte Anhörungen, sofern sich die Betreuungsumstände nicht geändert haben. Zudem besteht ein dringender Bedarf an einer umfassenden Digitalisierungsstrategie, die einheitliche Standards, sichere Kommunikationswege und eine angemessene technische Ausstattung umfasst. Dazu gehören insbesondere die Einführung einer elektronischen Aktenführung, der Aufbau sicherer digitaler Kommunikationswege sowie die Festlegung einheitlicher Standards für die Digitalisierung.

Die Notwendigkeit einer Entbürokratisierung ist seit Langem bekannt und wird inzwischen zunehmend auch politisch aufgegriffen, unter anderem von verschiedenen Landesministerien und der JUMIKO. Der BdB wird hierzu bis Ende 2027 ein Konzept mit konkreten Vorschlägen zur Entbürokratisierung der Betreuung erarbeiten. Es sollte eine Bundesarbeitsgemeinschaft zu diesem Thema eingerichtet werden.

Qualitätsentwicklung

Seit mehreren Jahren verfolgt der BdB eine umfassende Strategie zur Weiterentwicklung der Qualität beruflicher Betreuungsarbeit. Ziel des Qualitätsentwicklungsprojekts ist es, gute rechtliche Betreuung systematisch

zu beschreiben, fortlaufend weiterzuentwickeln und nachhaltig zu sichern. Auf der Grundlage eines arbeitsfeldspezifischen und fachlich fundierten Qualitätsverständnisses werden berufliche Kern- und Risikoprozesse identifiziert, Qualitätskriterien definiert und in praxisnahe Verfahren überführt, die in ein digitales Qualitätsmanagement-Handbuch münden sollen.

Dafür soll das bisherige „Qualitätsregister“ des BdB vollständig überarbeitet werden. Als Grundlage hierfür werden derzeit Kriterien und Indikatoren für eine qualitätsgesicherte Praxis beschrieben und konkretisiert. Ein besonderer Fokus liegt auf der präzisen Definition beruflicher Kernprozesse. Sobald diese Grundlagen vorliegen, wird darauf aufbauend ein digitales, KI-gestütztes Qualitätsmanagement-Handbuch entwickelt, das künftig sowohl der qualitätsbezogenen Bewertung beruflicher Praxis dient als auch als Orientierungshilfe und Arbeitsinstrument im Berufsalltag genutzt werden kann.

Betreuerregister

Der BdB setzt sich seit Jahren ausdrücklich für die Einführung eines bundesweit einheitlichen Betreuerregisters ein. Aus Sicht des Verbands stellt ein solches Register einen zentralen Baustein für Qualität, Transparenz und Professionalisierung in der rechtlichen Betreuung dar. Der BdB betont, dass die Registrierung nicht nur formale Mindestanforderungen abbilden, sondern auch verlässliche Angaben zu Qualifikationen und fachlichen Schwerpunkten ermöglichen muss. Zudem wäre ein bundesweit einheitliches Betreuerregister ein wirksames Instrument, um Missbrauch vorzubeugen.

Darüber hinaus fordert der BdB, das Register bundeseinheitlich zu organisieren und zumindest teilweise öffentlich zugänglich zu gestalten. Nur so könnten Klient*innen, Angehörige, Gerichte und Behörden nachvollziehen, wer als Berufsbetreuer*in registriert ist und über welche fachlichen Schwerpunkte die betreffende Person verfügt. Eine passgenauere Auswahl von Betreuungen würde wesentlich zur Qualitätssteigerung der rechtlichen Betreuung beitragen. Als Vorbild könnte das seit 2006 bestehende Qualitätsregister des BdB dienen, in dem Betreuer*innen ihre Profile und Qualitätsnachweise öffentlich hinterlegen können.

Der BdB betrachtet ein bundesweites Betreuerregister somit nicht als bloßen Verwaltungs-

akt, sondern als Instrument, um Transparenz zu schaffen und die rechtliche Betreuung fachlich wie strukturell nachhaltig weiterzuentwickeln. Der Verband wird sich daher weiterhin für die Einrichtung eines solchen Registers konsequent einsetzen.

Modell der Selbstmandatierten Unterstützung

Das Konzept der „Selbstmandatierten Unterstützung“ stellt eine innovative Erweiterung des bestehenden Systems der rechtlichen Betreuung in Deutschland dar. Das vom BdB entwickelte Modell baut auf dem ursprünglichen Ansatz der „Geeigneten Stelle“ (2010) auf und zielt darauf ab, die rechtliche Betreuung weiterzuentwickeln bzw. zu ergänzen – durch eine freiwillige, rechtsverbindliche und personenzentrierte Form der Unterstützung außerhalb gerichtlicher Anordnung, gestützt auf zivilrechtliche Vollmachten und eingebettet in ein professionelles Unterstützungsmanagement.

Die in der Vergangenheit erfolgte Umbenennung in „Selbstmandatierte Unterstützung“ verdeutlicht die inhaltlichen Leitideen nun stärker: graduelle Selbstbestimmung, freiwillige Mandatierung sowie eine flexible und reversible Unterstützungsstruktur. Im Kern jedoch bleiben die konzeptionellen und strukturellen Forderungen dieselben wie beim Modell der „Geeigneten Stelle“ – lediglich unter einem neuen Namen.

Das Modell der Selbstmandatierten Unterstützung war für seine Zeit zweifellos ein innovativer Entwurf. Es verband das Know-how der beruflichen Betreuung mit einer menschenrechtsorientierten Vision von Unterstützung und eröffnete neue Denkräume jenseits der klassischen gesetzlichen Betreuung. Gleichwohl ist selbstkritisch festzuhalten: So wegweisend die zugrunde liegenden Überlegungen auch waren, das politische Interesse blieb aus – nicht zuletzt aufgrund der im Konzept enthaltenen weitreichenden strukturellen Forderungen nach einer sozialrechtlichen Verortung.

Der BdB nimmt hier eine Schwerpunktverschiebung vor, in deren Mittelpunkt künftig nicht das konkrete institutionelle Modell steht, sondern die zugrunde liegenden Ideen, die Raum für verschiedene Lösungsansätze bieten. Denkbar sind – neben der „Maximalforderung“ einer sozialrechtlich veran-

kerten Institution der Selbstmandatierten Unterstützung – auch gestufte Formen der Betreuung nach dem Vorbild des Schweizer Erwachsenenschutzrechts oder Ansätze, die darauf abzielen, bestehende Hürden bei privaten Mandatierungen abzubauen und gegebenenfalls durch rechtliche Betreuer*innen aufzugreifen. Im Vordergrund steht dabei weniger die konkrete Ausgestaltung als vielmehr das Ziel, Selbstbestimmung zu stärken und die Rechts- sowie Handlungsfähigkeit im Sinne der UN-BRK wirksam zu sichern. Diese Perspektivverschiebung eröffnet auch politisch neue Anknüpfungspunkte, da sie einen inhaltlichen Diskurs ermöglicht, ohne dass Umsetzungsvorschläge von vornherein als hinderlich wahrgenommen werden.

Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) markiert einen tiefgreifenden technologischen wie auch kulturellen Wandel und prägt mittlerweile nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Auch im Arbeitsfeld rechtlicher Betreuer*innen kommen KI-gestützte Sprachmodelle und „intelligente“ Werkzeuge zunehmend zum Einsatz. Sie ermöglichen effizientere Abläufe, eröffnen neue Perspektiven und bieten vielseitige Unterstützung. Gleichzeitig bringt die Verbreitung von KI erhebliche Risiken und Herausforderungen mit sich.

Der BdB beschäftigt sich seit mehreren Jahren intensiv mit diesem Thema – mit dem Ziel, einerseits den praktischen Einsatz von KI in der Betreuungspraxis zu fördern und sie an-

dererseits auch für die Organisationsentwicklung des Verbandes zu nutzen.

Um den Einsatz von KI in der Betreuungspraxis gezielt zu fördern, hat der BdB unter anderem die Bundesarbeitsgemeinschaft KI (BAG KI) gegründet. Sie versteht sich als Expert*innenkreis und Dialogforum für den verantwortungsvollen Einsatz von KI in der rechtlichen Betreuung. Der Schwerpunkt liegt auf der konkreten Betreuungspraxis und der Frage, wie KI diese sinnvoll unterstützen kann. Dabei soll KI kein Selbstzweck sein, sondern ein Werkzeug, das Betreuer*innen ermöglicht, Wissen effizienter zu nutzen, Arbeitsprozesse zu optimieren und die Qualität professioneller Betreuung nachhaltig zu stärken.

Seit ihrer Gründung bearbeitet die Bundesarbeitsgemeinschaft einen umfangreichen Fragenkatalog zu verschiedenen Themenfeldern im Bereich KI. Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf der sogenannten Frageliste an die Anbieter von Fallsteuerungssoftware. Diese Liste ermöglicht einen systematischen Vergleich der in den jeweiligen Programmen integrierten KI-Funktionen und soll so Orientierung in einem zunehmend unübersichtlichen Markt bieten.

Die Auseinandersetzung mit den Potenzialen und Grenzen moderner KI ist allerdings nicht nur eine technologische und datenschutzrechtliche, sondern zugleich eine berufsethische Aufgabe. Denn der professionelle Einsatz von Künstlicher Intelligenz – insbesondere

in grundrechtssensiblen Bereichen wie der rechtlichen Betreuung – erfordert ein hohes Maß an Achtsamkeit und Verantwortungsbewusstsein. Potenziale der Nutzung von KI – etwa Effizienzsteigerung, Entlastung und Qualitätsverbesserung – müssen stets sorgfältig gegen die mit ihrer Einsetzung verbundenen Risiken abgewogen werden, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, Transparenz, Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und den Erhalt einer individuellen, der jeweiligen Lebenssituation angepassten Betreuung.

Als berufsprägender Verband sollte der BdB seine Mitglieder nicht nur bei der praktischen Anwendung von KI unterstützen, sondern ihnen auch berufsethische Orientierung bieten. Vor diesem Hintergrund wird innerhalb der BAG als weiterer Schwerpunkt diskutiert werden müssen, ob und ggf. wie die bestehende Berufsethik um spezifische Leitlinien zum KI-Einsatz sinnvoll erweitert werden sollte, um eine verantwortungsvolle und menschenzentrierte Nutzung im Betreuungswesen zu fördern.

Neben dem Einsatz von KI in der Betreuungspraxis diskutiert der BdB zunehmend auch den verbandsinternen Gebrauch von KI und prüft seit 2023 verschiedene entsprechende Instrumente. Aktuell prüft der Verband Angebote, die u.a. die Anbindung interner Datenquellen ermöglichen, sodass der Verband eigene Dokumente und Wissensbestände in eine KI-Plattform einpflegen und nutzen kann.